

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22. Januar 2007***Wie barrierefrei sind die Bremer Sozialzentren?***

In den Sozialzentren wird über soziale Leistungen auch für Menschen mit Behinderungen entschieden. Nach § 17 des ersten Sozialgesetzbuchs ist die Stadt „verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden“.

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz verbietet allen Behörden, behinderte Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen zu benachteiligen. Zugleich sollen bestehende Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen durch besondere Maßnahmen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden. Dabei definiert das bremische Gesetz: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen (. . .), wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Barrierefreiheit, also der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit aller Diensträume, insbesondere derjenigen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger üblicherweise aufhalten, in allen Sozialzentren der Stadt Bremen (bitte jeweils einzeln auflühren) gemäß der einschlägigen DIN-Vorschriften?
2. Gibt es in denjenigen Sozialzentren, in denen die Barrierefreiheit noch nicht überall gewährleistet ist, Überlegungen und/oder sind Maßnahmen eingeleitet, um die Barrierefreiheit in einem überschaubaren Zeitrahmen herzustellen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? (Bitte jeweils nach den einzelnen Sozialzentren getrennt auflühren.)
3. Gibt es in denjenigen Sozialzentren, in denen die Barrierefreiheit noch nicht gewährleistet ist, übergangsweise andere Möglichkeiten für Menschen mit Gehbehinderungen, dort persönlich vorzusprechen oder mit den Zuständigen zu verhandeln? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? (Bitte jeweils nach den einzelnen Sozialzentren getrennt auflühren.)
4. Gibt es Sozialzentren, in die Menschen mit Gehbehinderungen überhaupt nicht hineingelangen? Welche Möglichkeiten werden in diesen Sozialzentren geboten, damit überhaupt Gespräche mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geführt werden können? Wie werden diese Hilfsmöglichkeiten bekannt gemacht, wie erfahren die Betroffenen hiervon?
5. Gibt es für Menschen mit Behinderungen, für die örtlich ein Sozialzentrum zuständig ist, das derzeit noch bauliche Barrieren aufweist, auch die Möglichkeit, in einem anderen Sozialzentrum ihre Leistungen zu beantragen oder darüber zu verhandeln, das zwar eigentlich örtlich nicht zuständig ist, das aber besser erreichbar und nutzbar ist? Wenn ja, wird diese Möglichkeit offensiv angeboten oder zumindest auf Anfrage zugelassen? Wenn nein, warum nicht?

Dirk Schmidtman,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 20. Februar 2007

1. Wie ist der aktuelle Stand der Barrierefreiheit, also der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit aller Diensträume, insbesondere derjenigen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger üblicherweise aufhalten, in allen Sozialzentren der Stadt Bremen (bitte jeweils einzeln auführen) gemäß der einschlägigen DIN-Vorschriften?

Sozialzentrum 1 – Nord –, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Ein Zugang zum Gebäude ist schwellenlos möglich.

Im Parterre befindet sich ein behindertengerechtes WC, das von Rollstuhlfahrern stufenlos und eigenständig genutzt werden kann (Euro-Schlüssel-gerecht).

Der Fahrstuhl ist für normale Greifrollstühle, Personen mit Gehhilfen und sehbeeinträchtigte Personen geeignet. Größere Elektrorollstühle und Zwillingskinderwagen können den Fahrstuhl nicht nutzen.

Die Auskunft des Sozialzentrums befindet sich in der 2. Etage und ist dadurch für einen Teil der E-Rollstuhlfahrer nicht erreichbar; das Benutzen der Toilette ist für Rollstuhlfahrer, die über keinen Euro-Schlüssel verfügen, erschwert.

Als beschwerlich wird ebenso empfunden, dass die auf allen Etagen in den Fluren, Eingangs- und Fahrstuhlbereichen vorhandenen Beton-Stützpfeiler farblich dem Teppichboden angeglichen sind und dadurch für sehgeschwächte Personen nur eingeschränkt (bei Sehschwäche unter 10 % gar nicht) zu erkennen sind. Zurzeit ist hiervon ein Mitarbeiter betroffen.

Sozialzentrum 2 – Gröpelingen/Walle –, Schiffbauerweg 4, 28237 Bremen

Das Sozialzentrum Gröpelingen/Walle ist nicht durchgehend barrierefrei. Vor dem Eingangsbereich befinden sich acht Treppenstufen; das 4. OG ist nur über eine Treppe zu erreichen.

Die Außenstelle des Sozialzentrums in der Doventorscontrescarpe ist barrierefrei.

Sozialzentrum 3 – Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff –, Rembertiring 39, 28195 Bremen

Das Gebäude ist ebenerdig durch eine Automattür uneingeschränkt zu betreten.

Im Inneren selbst befinden sich zwei Fahrstühle, die für kleine bis mittlere Rollstühle nutzbar sind.

Ein behindertengerechtes WC ist im Erdgeschoss vorhanden.

Sozialzentrum 4 – Süd –, Große Sortillienstraße 2 bis 18, 28199 Bremen

Das Betreten des Gebäudes durch den behindertengerechten Eingang wird zurzeit durch eine zwischen dem Gehweg und der Hoffläche befindliche Auframmung erschwert.

Das Erdgeschoss des Sozialzentrums Süd ist barrierefrei. Dort befinden sich auch die behindertengerecht ausgestatteten WC-Räume für Besucher/-innen und Mitarbeiter/-innen.

Der Fahrstuhl ist für Behinderte mit größeren E-Rollstühlen und für Zwillingskinderwagen aufgrund der Größe nicht nutzbar.

Sozialzentrum 5 – Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe –, Wilhelm-Leuschner-Straße 27/27 A, 28329 Bremen

Das Sozialzentrum ist barrierefrei. Alt- und Neubau verfügen über einen ausreichend breiten Fahrstuhl. Der ebenerdige Zugang ist durch Automattüren bzw. durch elektrische Betätigung auch für Rollstuhlfahrer problemlos möglich.

Behindertentoiletten sind vorhanden.

Sozialzentrum 6 – Hemelingen/Osterholz –, Pfalzburger Straße 69 a, 28207 Bremen

Das Gebäude ist auf allen Etagen für Rollstuhlfahrer zugänglich. Für die 6. Etage muss der Zugang über den Eingang Hausnummer 69 erfolgen.

Behindertentoiletten sind vorhanden.

2. Gibt es in denjenigen Sozialzentren, in denen die Barrierefreiheit noch nicht überall gewährleistet ist, Überlegungen und/oder sind Maßnahmen eingeleitet, um die Barrierefreiheit in einem überschaubaren Zeitrahmen herzustellen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? (Bitte jeweils nach den einzelnen Sozialzentren getrennt auflisten.)

Sozialzentrum 1 – Nord –, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Zur Verbesserung der Gesamtsituation soll das Foyer umgebaut, dort die Auskunft angebunden und ein zusätzlicher Raum im Parterre für Beratungsgespräche eingerichtet werden. Eine Berechnung der dafür entstehenden Kosten einschließlich der Mietkosten erfolgt durch die Gesellschaft für Bremer Immobilien.

Die Beton-Stützpfeiler sowie die Umrandung aller Fahrstuhltüren werden farblich markanter gestaltet.

Außerdem wird die Außenbeschilderung mit dem Hinweis auf das Behinderten-WC im Parterre ergänzt werden.

Sozialzentrum 2 – Gröpelingen/Walle –, Schiffbauerweg 4, 28237 Bremen

Da das Gebäude im 4. Quartal 2007 nach Umzug des Sozialzentrums in das Volkshaus aufgegeben wird, ist die Übergangsregelung mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt und von dort akzeptiert.

Sozialzentrum 3 – Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff –, Rembertiring 39, 28195 Bremen

Siehe Antwort zu Fragen 1 und 3.

Sozialzentrum 4 – Süd –, Große Sortillienstraße 2 bis 18, 28199 Bremen

Der Eigentümer/Vermieter des Gebäudes hat nachträglich einen Bauantrag für bereits erfolgte Umbauten gestellt. Das Verfahren (die Erteilung der Baugenehmigung) konnte noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Der Vermieter hat aber zugesagt, den Zugang den Vorschriften entsprechend barrierefrei herzustellen, sobald diese Forderung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an ihn herangetragen wird.

Die Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Erdgeschoss des Gebäudes wird als Teil des Bauantrages vorab gesondert geprüft und beschieden werden.

Sollte sich im weiteren Baugenehmigungsverfahren ergeben, dass der Vermieter über Auflagen verpflichtet wird, weitere Veränderungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit vorzunehmen, dann wird die Gesellschaft für Bremer Immobilien als Mieter dieses Gebäudes diese Rechtsposition aus dem Mietvertrag heraus gegenüber dem Vermieter durch- und umsetzen. Dies gilt auch und insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit des Fahrstuhls.

Unabhängig von der Kostenträgerschaft wird nach dem laut Auskunft des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr in Kürze zu erwartenden Abschluss des gesonderten Baugenehmigungsverfahrens ein barrierefreier Zugang zum Erdgeschoss des Gebäudes zeitnah hergestellt werden.

Sozialzentrum 5 – Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe –, Wilhelm-Leuschner-Straße 27/27 A, 28329 Bremen

Siehe Antwort zu Frage 1.

Sozialzentrum 6 – Hemelingen/Osterholz –, Pfalzburger Straße 69 a, 28207 Bremen

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Gibt es in denjenigen Sozialzentren, in denen die Barrierefreiheit noch nicht gewährleistet ist, übergangsweise andere Möglichkeiten für Menschen mit Gehbehinderungen, dort persönlich vorzusprechen oder mit den Zuständigen zu verhandeln?

deln? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? (Bitte jeweils nach den einzelnen Sozialzentren getrennt aufzuführen.)

Sozialzentrum 1 – Nord –, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Im Foyer und Parterre des Sozialzentrums steht ein Raum zur Beratung behinderter Menschen zurzeit nicht zur Verfügung. Deshalb werden für behinderte Menschen, die den Fahrstuhl wegen eines zu großen Rollstuhles nicht nutzen können, durch den ambulanten Dienst Hausbesuche angeboten. Es können auch Beratungsgespräche an einem anderen Ort, z. B. Dienstleistungszentrum, Bürgerhaus, Pflege-/Behinderteneinrichtung vereinbart werden.

Sozialzentrum 2 – Gröpelingen/Walle –, Schiffbauerweg 4, 28237 Bremen

Rollstuhlfahrer/-innen werden gebeten, Gesprächstermine zu vereinbaren. In diesem Fall finden Gespräche in Räumen der Werkstatt Bremen statt, die etwa 200 m vom Sozialzentrum entfernt liegen.

Sozialzentrum 3 – Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff –, Rembertiring 39, 28195 Bremen

Für behinderte Menschen, die auf größere E-Rollstühle angewiesen sind oder für Eltern mit großen (Zwillings-)Kinderwagen ist im Erdgeschoss ein Büro als Anlaufstelle und zur Vorsprache eingerichtet worden.

Sozialzentrum 4 – Süd –, Große Sortillienstraße 2 bis 18, 28199 Bremen

Zur Beratung des Personenkreises, der den Fahrstuhl nicht nutzen kann, steht im EG ein Raum zur Verfügung.

Sozialzentrum 5 – Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe –, Wilhelm-Leuschner-Straße 27/27 A, 28329 Bremen

Siehe Antwort zu Frage 1.

Sozialzentrum 6 – Hemelingen/Osterholz –, Pfalzburger Straße 69 a, 28207 Bremen

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Gibt es Sozialzentren, in die Menschen mit Gehbehinderungen überhaupt nicht hineingelangen? Welche Möglichkeiten werden in diesen Sozialzentren geboten, damit überhaupt Gespräche mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geführt werden können? Wie werden diese Hilfsmöglichkeiten bekannt gemacht, wie erfahren die Betroffenen hiervon?

Alle Sozialzentren sind für Menschen mit Gehbehinderungen zugänglich bzw. sind Möglichkeiten geschaffen worden, persönliche Beratungsgespräche mit den jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu führen.

Grundsätzlich werden Gesprächstermine mit gehbehinderten Menschen und Rollstuhlfahrer/-innen stets nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme vereinbart. Eine Vorsprache ohne telefonische Vereinbarung stellt den absoluten Ausnahmefall dar.

Häufig finden Besuche des ambulanten Dienstes in der Häuslichkeit der Betroffenen oder nach Absprache in Räumlichkeiten, die den Betroffenen bekannt sind, z. B. Dienstleistungszentren, Bürgerhäuser, Pflege-/Behinderteneinrichtungen statt.

5. Gibt es für Menschen mit Behinderungen, für die örtlich ein Sozialzentrum zuständig ist, das derzeit noch bauliche Barrieren aufweist, auch die Möglichkeit, in einem anderen Sozialzentrum ihre Leistungen zu beantragen oder darüber zu verhandeln, das zwar eigentlich örtlich nicht zuständig ist, das aber besser erreichbar und nutzbar ist? Wenn ja, wird diese Möglichkeit offensiv angeboten oder zumindest auf Anfrage zugelassen? Wenn nein, warum nicht?

Eine Beratung von Menschen mit Behinderungen ist, wie oben beschrieben, grundsätzlich durch jedes Sozialzentrum sichergestellt.

In den Fällen, in denen ein örtlich zuständiges Sozialzentrum für den Leistungsberechtigten nicht barrierefrei nutzbar ist, kann die Fallbearbeitung auf Antrag auch in einem anderen, besser nutzbaren Sozialzentrum erfolgen. Das Amt für Soziale Dienste wird Leistungsberechtigte in derartigen Fällen auf diese Möglichkeit hinweisen und bis zur Herstellung der Barrierefreiheit in Absprache mit dem Leistungsberechtigten eine Verlagerung der Fallführung vornehmen.